

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Velin Wagner +49 202 563 6880 velin.wagner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.05.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0128/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.06.2025	BV Elberfeld	Entgegennahme o. B.
24.06.2025	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr im Bereich der Bergischen Universität		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt. In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h

- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

Einbahnstraßen können nach erfolgter Prüfung nicht freigegeben werden:

1. Oberer Griffenberg (Fuhlrottstraße und Gaußstraße)

Am Oberen Griffenberg zw. Fuhlrottstr. und Gaußstr. sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Die zweispurige Verkehrsführung stellt für den gegenläufigen Radverkehr einen unübersichtlichen Streckenverlauf dar. Die Rücknahme einer Fahrspur in dem Bereich wäre grundsätzlich möglich, ist jedoch aufgrund von vorhandenen sog. Einlegemarkierung mit erheblichen Kosten verbunden. Eine jetzige Freigabe wird von der Verwaltung als unverhältnismäßig betrachtet.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde den Oberen Griffenberg zw. Fuhlrottstr. und Gaußstr. nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

2. Oberer Griffenberg (zw. Gaußstr. und Max-Horkheimer-Str.)

Am Oberen Griffenberg zw. Gaußstr. und Max-Horkheimer-Str. sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Die zweispurige Verkehrsführung stellt für den gegenläufigen Radverkehr einen unübersichtlichen Streckenverlauf dar. Dies wird durch die scharfe Kurve auf Höhe der Max-Horkheimer-Str. verstärkt. Außerdem wäre die Einfädelung des Radverkehrs in die Einbahnstraße nur mit erhöhtem baulichem Aufwand möglich.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde den Oberen Griffenberg zw. Gaußstr. und Max-Horkheimer-Str. nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

3. Max-Horkheimer-Straße

In der Max-Horkheimer-Str. zwischen der Gaußstr. und der Pfalzgrafenstr. sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Für die Max-Horkheimer-Str. existiert eine beschlossene Planung. Auf dieser Grundlage bestehen für den Radverkehr in Gegenrichtung keine Schutzräume. Die Beschlussvorlage hierzu ist die VO/0542/22.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Max-Horkheimer-Str. nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

4. Fuhlrottstraße

In der Fuhlrottstr. zw. Oberer Griffenberg und Max-Horkheimer-Str. sind die o.g. Kriterien der VwV-StVO im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr nicht erfüllt.

Die Einfädelung des Radverkehrs in die Fuhlrottstr. wäre aufgrund des vorhandenen Kreisverkehrs nur mit erheblichem Aufwand möglich, sodass Kosten in einer nicht unerheblichen Höhe entstünden. Auf dem kompletten Straßenzug befinden sich Phantommarkierungen, weshalb auch aus Verkehrssicherheitsbedenken eine Freigabe aktuell nicht befürwortet wird. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass der Radverkehr aktuell die Möglichkeit besitzt, über den freigegebenen Gehweg die Fuhlrottstr. in Gegenrichtung zu befahren. Die unauffällige Unfalllage gibt darüber hinaus auch keinen Bedarf, an der Freigabe etwas zu ändern.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Fuhlrottstr. nicht für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es werden keine Änderungen in der Verkehrsführung vorgenommen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

entfällt